

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Kaufpreis 8900.

Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.;
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Rgr.

Inserte
die Spalte 1/4 Rgr.
Reclamen unter d. Redactionsfeld
die Spalte 2 Rgr.

Alle
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gaimstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Dienstag den 11. April.

1871.

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 4/5.

Verantwortl. Redacteur St. Küttner.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen in den Wochenenden
bis 3 Uhr Nachmittags.

No. 101.

Bekanntmachung.

Das 15. Stück des diesjährigen Bundes-Gesetzblattes des Deutschen Bundes ist bei uns ein-
gegangen und wird bis zum 26. dieses Monats auf dem Rathhauslaule öffentlich aushängen.
Dasselbe enthält:

- Nr. 626., Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Anstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 28. März 1871.
- Nr. 627., Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den in §. 154, Nr. 2 c der Militär-Erlass-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 28. März 1871.

Leipzig, den 8. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur Kenntniss der Ehefrauen der noch nicht zu ihren Familien zurück-
gekehrten Reservisten und Landwehrmänner, daß denselben zufolge Ministerial-Berordnung vom
4. dieses Monats nicht bloß 1 Thlr. 10 Rgr., sondern 2 Thlr. pro Monat April d. J. gewährt
werden sollen.

Wir fordern dieselben demnach auf, in den nächsten drei Tagen in unserm Quartier-Amt die
Quittungsformulare und den Mehrbetrag von 20 Rgr. in Empfang zu nehmen.
Leipzig, den 8. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Vamprecht.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Immobilien-Brandcaffenbeiträge betr.

Den 1. April d. J. sind die für den ersten halbjährigen Termin laufenden Jahres fälligen
Brandversicherungsbeiträge nach §. 49 des Gesetzes vom 23. August 1862 mit 2 Pfennigen
von der Beitragseinheit zu entrichten und werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stell-
vertreter hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge von diesem Tage ab spätestens binnen
14 Tagen bei der Brandcaffengelder-Einnahme alhier (Rathhaus II. Etage) zu bezahlen, da nach
Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.
Leipzig, den 30. März 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Roth.

Öffentliche Verhandlungen der Stadtverordneten

am 29. März 1871.

(Fortsetzung.)

Das Referat des Ausschussvorsitzenden Herrn
H. Schmidt lautet:

Der Ausschuss sei ohne Weiteres damit einver-
standen, daß die Arbeitsanstalt (Arbeitshaus für
Freiwilige) in der bisherigen Weise nicht fortbe-
halten bleibe, da dieser Beschluß des Rathes mit
früheren Anträgen des Collegiums übereinstimme,
und es werde deshalb der Rathbeschluß ad. 2 zur
Genehmigung empfohlen.

Nicht aber könne man sich damit einverstanden
erklären, daß die Rath- und Wendler'sche Frei-
schule und bisherige Arbeitshaus unter Fest-
haltung an der bisherigen Schülerzahl als besondere
Schule vereinigt und speciell in dem zu Schul-
zwecken eingerichteten Gebäude des ehemaligen
Jacobshospitals untergebracht werde.

Sämmtliche gedachte Schulen hätten ihrer Be-
stimmung nach Kinder aus den verschiedenen
Stadttheilen aufzunehmen, und die Wohlthat,
die den Eltern der Kinder durch Gewährung freien
Unterrichts aus dem Vermögen der betreffenden Stif-
tungen zu Theil werden solle, werde wieder aufgehoben
dadurch, daß man die betreffenden Kinder näherhin
wolle, eine am äußersten Rande der Stadt gelegene
Schule zu besuchen. Man hatte hierbei des schon
vor längerer Zeit gestellten Antrags des Herrn
Director Käfer zu gedenken, welcher aus eben jenem
Grunde eine räumliche Aufhebung der Rath-
freischule beabsichtigt hatte, und in Anerkennung
der vollkommen richtigen, dem Geiste der Stiftung
entsprechenden Motive dieses Antrags hielt es der
Ausschuss für richtig, das neuingerichtete Schul-
gebäude als dritte Bezirksschule einzurichten, und
diese Schule zwar als Uebergang den jetzt in der
Rath- und Wendler'schen Freischule und der Ar-
beitshauschule befindlichen Kinder zuzuwenden, jedoch
nicht principiell und ausnahmslos, sondern nur
insoweit, als diese Kinder nicht in andern Bezirks-
und Bürgerschulen, die den Wohnungen ihrer
Eltern räumlich nahe liegen, und in welchen für
sie aus dem Vermögen der fraglichen Stiftungen
das Schulgeld bezahlt werde, untergebracht werden
könnten. Erst auf diese Weise werde die Gewäh-
rung des freien Unterrichts zu einer wirklichen
Wohlthat. Insoweit hiernach das neue Schulge-
bäude im Jacobshospital noch Raum biete, sei
es wie die andern Bezirksschulen zu belegen.

Was das hierbei in Frage kommende Vertrags-
verhältniß mit der Wendler-Stiftung anlangt, so
wünsche der Rath, das der Wendler-Stiftung zu-
stehende Rückkaufsrecht in Betreff des Hauses am
Thomastischhof abzulösen, um sich die unbeschränkte
Verfügung über dieses Haus zu sichern; die Curato-
ren der Wendler-Stiftung wollten aber dieses
Rückkaufsrecht nur aufgeben, wenn ihnen derjenige
Theil der Rinsen des Stiftungskapitals, der die
ursprünglichen 4 Proc. übersteige, zu eigener Ver-
wendung überlassen werde. Der Rath schloge vor,
auf diese Bedingung einzugehen, weil dieselbe zwar
finanziell ungünstig sei (jedoch von der Wendler-
Stiftung übernommene Kinder kosten der Stadt
19 1/2 Thaler, während die Stiftung nur etwa

5 1/2 Thaler gewährt, so daß die Stadt über 11
Thaler, also etwa soviel, wie bei den Kindern der
Bürgerschulen, zuzuschießen hat), aber auf der
andern Seite einestheils der Stadt die freie Ver-
fügung über das fragliche Grundstück verschafft
werde und andertheils zu befürchten sei, daß
die Curatoren der Wendler-Stiftung bei Ablehnung
der Bedingung das Vertragsverhältniß kündigen
und eine eigene Schule gründen würden, welche,
wie der Rath sagt, bei den notorisch ungenügenden
Mitteln der Stiftung nur eine der früheren ähnliche
mangelhafte, den Verhältnissen nicht entsprechende
sein könne. Als dritten Grund führe der Rath
an, daß die fraglichen Kinder bei Auflösung des
Vertrags einer öffentlichen Schule zugewiesen wer-
den müßten und dann der Stadt noch mehr kosten
dürften als jetzt.

Reiner dieser Gründe vermochte den Ausschuss
von der Nichtigkeit der Ansicht des Rathes und
von der Nothwendigkeit, das Rückkaufsrecht in so
unvortheilhafter Weise abzulösen, zu überzeugen.
Einmal ist der Fall, daß sämmtliche 200 Kinder,
welche jetzt von der Wendler-Stiftung übernommen
sind, einer öffentlichen Schule zugewiesen werden
müßten, gar nicht denkbar, da das Stiftungsver-
mögen nicht anders als zur Unterhaltung einer
Schule verwendet werden könne.

Ferner sei es gar nicht anzunehmen, daß die
Stiftungscuratoren, bloß weil sie ihren Willen in
Betreff der gestellten ganz nebensächlichen Bedin-
gung nicht durchgesetzt haben, das nicht der Stadt,
sondern lediglich ihrer Stiftung und den betreffen-
den Kindern vortheilhafte Vertragsverhältnisse kün-
digen würden.

Das Rückkaufsrecht aber sei weder für die Stadt,
noch für die Stiftungscuratoren von großem
Werthe. Für letztere nicht, weil sie im Falle der
Geltendmachung des Rückkaufsrechts den zeitweiligen
Werth des Grundstücks bezahlen und die Steigerung
des Bodenwerthes gestiegen sei, so daß ein nam-
hafter Theil des Stiftungskapitals durch diesen
Rückkauf absorbiert und der Rest für die Erfüllung
der Stiftungszwecke bei Weitem nicht genügen
würde. Für die Stadt aber sei der Vorbehalt des
Rückkaufsrechts keine große Last und seine Vesi-
gung kein großer Gewinn, da die Stadt vor-
läufig ganz unumschränkt über das Haus verfügen,
auch dasselbe beliebig umbauen könne und jederzeit
von der Stiftung den Zeitwerth bezahlt erhalte.

Es erscheine darum durchaus nicht angemessen,
dieses Rückkaufsrecht mit dem geforderten Opfer
zu erkaufen, und das um so weniger, als schon seit
mehreren Jahren der Vertrag zwischen der Stadt-
gemeinde und der Stiftung eine Ausführung er-
halten habe, welche sehr zu Ungunsten der Stadt
ausfalle und mit den klarsten Bestimmungen des
Vertrags nicht zu vereinbaren sei.

Nach §. 12 des Vertrags vom Jahre 1852 sollten
von den gesammten Einkünften der Stiftung nur
250 Thlr. zum Stammcapital geschlagen, und
250 Thlr. 24 Rgr. 8 Pf. den Stiftungscuratoren
zur Erreichung der sonstigen Stiftungszwecke über-
lassen werden, dann aber Alles, was nach Abzug
dieser genau bezifferten Summe von
509 Thlr. 24 Rgr. 8 Pf. von den Einkünften
der Stiftung übrig bleibt, an die Stadt-
casse alljährlich abgeliefert werden.

Steuer-Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Auf Grund von §. 17, Art. 2a und 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung
mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betr., haben wir beschlossen, zur
Deckung unseres Verwaltungs-Aufwandes, und zwar in Gemäßheit von §. 7 der Verles-Ordnung
für Leipzig vom 28. März 1870 einschließlich des Aufwandes der Börse, für das laufende Jahr von
mindestens 10 Thalern ordentlicher Gewerbesteuer Besteuerter in Leipzig und den Gerichtsämtern
Leipzig I und II)

einen Zuschlag von 1/4 Rgr. auf den Thaler Gewerbesteuer
zum ersten Hebetermin erheben zu lassen, und wird derselbe, nachdem das königliche Finanzministerium
an den Kreissteuerath das Erforderliche verfügt und dabei angeordnet hat, daß die bei der Zuschlags-
berechnung sich ergebenden Bruchtheilspennige außer Ansatz gelassen werden, hierdurch ausgeschrieben.
Leipzig, den 22. Februar 1871.

Die Handelskammer.

Edmund Becker. Dr. Gensel, S.

Bekanntmachung.

Die unentgeltliche Impfung der Schutzvaccin wird allen unbemittelten, in hiesiger
Stadt wohnhaften Personen jedes Alters, namentlich auch schon früher geimpften Erwachsenen zur
Revacination hiermit angeboten, und soll bis auf Weiteres jeden Mittwoch Nachmittags
von 3-5 Uhr im Büffetsaale des alten Theaters stattfinden.
In Veranschaulichung der 3. J. häufig vorkommenden Pockenkrankungen
fordern wir das betheiligte Publicum auf, von vorstehendem Anerbieten fleißig
Gebrauch zu machen.
Leipzig, am 27. März 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Es soll vom 17. d. M. an die Königsstraße neugeplastert werden.
Um etwaige Wiederaufreichungen der Neupflasterung zu vermeiden, werden diejenigen Hausbesitzer,
deren Bevollmächtigte, welche Gas- oder Wasserleitungen in ihre Grundstücke einzuführen oder
Veränderungen an den Weichleitungen vorzunehmen beabsichtigen, aufgefordert, derartige Anlagen recht-
zeitig, und bevor die Neupflasterung die betreffenden Grundstücke erreicht, bewirken zu wollen.
Leipzig, den 6. April 1871.

Des Rathes Deputation zum Straßenbau.

Die Stiftungscuratoren haben aber nach den
von ihnen dem Rathe zur Justification vorgelegten
Rechnungen nicht nur in den letzten beiden Jahren
je 100 Thlr. mehr, als der Vertrag besagt,
350 Thlr. statt 250 Thlr.) dem Stammcapital
zugeschlagen, resp. zugeschlagen wollen, diesen Betrag
also den Deckungsmitteln für die Rath- und
Wendler'sche Schule entzogen, sondern auch noch
mehrere andere Ausgaben gemacht, welche den an
die Stadt abzuliefernden Ueberbisch vertrag-
mäßig verfürzt haben, ohne daß etwa die
Stiftungsurkunde eine Nothwendigkeit dargeboten
hätte.

So sind wiederholt größere Summen (im Jahre
1870 z. B. 226 Thlr. 15 Rgr.) zur Deckung des
Schulgelbes von Kindern, welche die Armenschule
besuchen, ausgegeben worden.

Dem gegenüber beziehen sich nun zwar die Ver-
walter darauf, daß der Stiftung seit dem Jahre
1852 einige weitere Legate zugegangen seien, deren
Rinsen nach Bestimmung der Testatoren von ihnen
zu jenem Zwecke verwendet werden können. Allein
ganz abgesehen davon, daß hierfür die zugänglichen
Kassen die wünschenswerthen Unterlagen vermissen
lassen und also nicht zu beurtheilen ist, ob nicht
auch diese Legate eben so zu behandeln gewesen
wären wie jeder andere Zuwachs zum Stamm-
capital, so betragen doch diese Legate nach der
eigenen Angabe der Herrn Verwalter nicht mehr
als 1700 Thlr. Capital und ergeben jährlich 68 Thlr.
Rinsen. Also hätte höchstens der letztere Betrag
in anderer als der im Vertrage von 1852 gedachten
Weise verwendet werden können, nicht aber ein
höherer, und namentlich nicht, wie im vorigen
Jahre gesehen, über 200 Thlr., da jedes Paus
eine Verfüzung der Stadtcasse und eine Verletzung
des Vertrags enthält.

Ferner werden unter den Ausgaben der Stiftung
auch ein Honorar für Buchführung, Prämienbücher
für einzelne Schüler und Jahresgeschenke für den
Hausmann aufgeführt. Das Honorar für die
Buchführung dürfte insofern nicht als gerechtfertigte
Ausgabe erscheinen, als den Stiftungscuratoren
für die Verwaltung bereits ein bestimmtes Honorar
ausgesetzt ist; und wenn die Herrn Verwalter da-
gegen anführen, daß diese Ausgabe lediglich deshalb
vorkomme, weil ihnen vom Stadtrat seit einigen
Jahren zugemutet worden sei, die Rechnung nach
den Grundätzen der doppelten Buchhaltung auf-
zustellen, wozu sie eines, besonders zu honorirenden
Sachverständigen bedürften, so läßt sich dagegen
wohl bemerken, daß diese Zumuthung des Rathes
recht wohl als eine unbedeutende und bei der großen
Einfachheit des nur aus wenigen Posten bestehenden
Rechnungswerts zweifelslos hätte abgelehnt werden
können.

Was die Ausgabe für Prämien betrifft, so würde
zu erinnern sein, daß in der nach dem Vertrage
von 1852 festgestellten Summe von 509 Thlr.
24 Rgr. 8 Pf., welche die Stiftungscuratoren von
den Einkünften vorwegzunehmen haben, bereits ein
Dispositionquantum von 40 Thlr. enthalten ist,
eine Ueberschreitung desselben also ebenfalls nicht
vertragsmäßig erscheint.

Und wenn endlich die Stiftungrechnung eine
jährliche Gratification für den Hausmann des der
Stadt gehörigen Schulgebäudes aufführt, so wider-
spricht auch dies dem fraglichen Vertrage, und ist

überdies auch gar nicht abzusehen, wie die Stiftung
dazu kommt, einem städtischen Beamten, der mit
der Stiftung absolut nichts zu schaffen hat, auf
Kosten der Schulcasse eine Zuwendung zu machen,
da es lediglich Sache der Stadtverwaltung sein
würde, diesen Beamten auszubessern, wenn sein
Gehalt als ein ungenügender erscheint.

Erscheinen diese Ausgaben (deren Bedach-
theiligung für die Stadtcasse gerade aus der zuletzt
abgelegten Stiftungrechnung recht elatant her-
vortritt, da der Betrag der Stiftung zur Stadt-
casse, der für das Jahr 1869 über 1200 Thlr.
betrug, sich für das Jahr 1870 nur noch auf
1141 Thlr. beläuft) als dem Betrage zu wider-
laufend, so kann man sich andererseits bei der
Anficht nicht verschließen, daß andererseits bei Be-
handlung der Einkünfte Seitens der Stiftung-
verwaltung nicht so verfahren worden ist, wie es,
wenn nicht durch den bestimmten Wortlaut, so
aber doch durch den Geist und Zweck des Vertrags
und der Stiftungsurkunden geboten erscheint.

Die Einkünfte der Stiftung bestehen im Wesent-
lichen aus Hypothekenzinsen, und zwar sind über
44,000 Thlr. auf Hypotheken ausgeliehen. Bis
zum 1. Januar 1870 waren nun aber diese sämt-
lichen 44,000 Thlr. nur zu 4 Proc. ausgeliehen,
obgleich wie allbekannt schon seit einer Reihe von
Jahren bei vollkommener Sicherheit der Hypotheken
allenthalben 5 Proc. erlangt werden konnten und
namentlich dann sehr gern genährt werden, wenn
es sich um Gelder einer Stiftung handelt, die
vorausichtlich bei pünctlicher Zinszahlung niemals
oder doch in höchst seltenen Fällen gefündigt werden.

Nun liegt allerdings auf der Hand, daß die
Stiftungscuratoren seit der Zeit, wo der Betrag
mit der Stadt geschlossen worden war, und dadurch
die gesammten Einkünfte abgesehen der mehrfach er-
wähnten 509 Thlr. 24 Rgr. 8 Pf. an die Stadt-
casse fielen, kein Interesse mehr an der Vermehrung
der Stiftungseinkünfte hatten, da eine solche eben
nicht der Stiftung zu Gute kam, sondern lediglich
dazu führen konnte, den Ausschuss der Stadtcasse
für die Wendler'schen Schüler zu vermindern.

Allein einestheils war das Streben nach einer
solchen Vermehrung dennoch insofern eine Ver-
pflichtung der Verwalter, als im §. 2 der Stif-
tungsurkunde vom Jahre 1786 ausdrücklich von
den jährlichen Interessen gesagt ist: „so hoch
selbige zu erhalten sind“ — und ander-
theils mußte eine der bona fides genügende Auf-
fassung des mit der Stadtgemeinde abgeschlossenen
Vertrags zweifellos mindestens seit der Zeit,
wo nachgewiesener Maßen jedes von der Wende-
ler'schen Stiftung übernommene Kind der Stadt
mehr als das Doppelte von dem kostet, was die
Stiftung dafür bezahlt, dahin führen, daß die Stif-
tungseinkünfte möglichst zu vermehren. Es ist dies
eben eine mindestens moralische Verpflichtung der
Verwalter, da dieselben sonst den Steuerzahlern,
welche die Zuschüsse zur Wendler'schen Schule auf-
zubringen haben, eine Last aufbürdet, welche nicht
einmal der Stiftung, sondern lediglich den städtischen
und außerstädtischen Grundstückbesitzern zu Gute
kommt, welche das Geld von der Stiftung zu un-
gewöhnlich billigen Zinssfuß erhalten haben.

Alle diese vorstehenden Bemerkungen sollen durch-
aus nicht gemacht werden in dem Sinne, als ob
man dießseits das Recht der Stiftungscuratoren zur